

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 04.03.2021

<b>Nummer</b> 28/2021	<b>Verfasser</b> Frau Weiffen	<b>Az. des Betreffs</b> 752.03; 022.30	<b>Vorgänge</b>
--------------------------	----------------------------------	---	-----------------

---

**TOP-Nr.: 6**

**BETREFF**

**Keine Grabsteine aus Kinderarbeit.  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Friedhofssatzung**

---

**HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN**

./.

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

./.

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Änderung der Friedhofssatzung und nimmt dem im Jahr 2013 gestrichenen Passus, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, die „nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ hergestellt wurden, wieder in die Satzung auf. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.



---

## SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 legte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung vor, in dem die Aufnahme des im Jahr 2013 gestrichenen Passus, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, die „nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeutereische Kinderarbeit“ hergestellt wurden, wieder erfolgt. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Hintergrund ist der von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU in den Landtag von Baden-Württemberg eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 13.11.2020, mit dem die Möglichkeit zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen, für die die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden kann, geschaffen werden soll.

Der Landtag hatte bereits 2012 durch die Änderung des Bestattungsgesetzes eine Rechtsgrundlage geschaffen, Friedhofsträger in Baden-Württemberg zu ermächtigen, in den Friedhofssatzungen festzulegen, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Anforderungen an diesen Nachweis waren durch den Satzungs- bzw. Verordnungsgeber festzulegen. Auch die Stadt Walldorf hatte eine entsprechende Formulierung in der Friedhofssatzung aufgenommen, jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zuletzt 2016 entschieden, dass derartige Regelungen rechtswidrig seien. Aus diesem Grund wurde der Passus in unserer Friedhofssatzung wieder gestrichen und als Präambel der Satzung vorangestellt.

Inzwischen besteht mit dem von der Bundesregierung veranlassten, über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit eingerichteten Internetportal „Siegelklarheit.de“ eine anerkannte Plattform zur transparenten Evaluation und Publikation angebotener Gütesiegel für verschiedene Produktgruppen. Der Landesgesetzgeber erkennt die auf der Plattform für authentisch erklärten Zertifikate für Steine, die entlang der Produktionskette nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, als Nachweis zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Anforderungen an Grabsteine und Grabeinfassungen an.

Der Baden-württembergische Landtag hat dem Gesetzentwurf am 27.01.2021 zugestimmt und die Änderungen des Bestattungsgesetzes sind im Februar 2021 in Kraft getreten. Der neue Absatz 4 in § 15 des Bestattungsgesetzes bestimmt, dass die Herstellung ohne schlimme Folgen der Kinderarbeit als nachgewiesen gilt, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.



Der neue Absatz 5 stellt klar, dass für Grabsteine und Grabeinfassungen, die nicht unter den neuen Absatz 4 fallen, der Nachweis durch bewährte Zertifikate geführt werden kann. Verlässliche Siegel werden nunmehr – wie bereits erwähnt – auf der Plattform „siegelklarheit.de“ ausgewiesen.

Kann ein Händler ohne zumutbare Belastung kein entsprechendes Zertifikat vorweisen, hat er stattdessen eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Der Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk hat eine positive Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben und ein entsprechendes Formular für die Erklärung vorbereitet. Dies zeigt die Akzeptanz für diese Lösung durchaus klar auf und ein möglicherweise unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit der Händler ist nicht erkennbar.

Durch das nun eingeführte abgestufte Verfahren wurde für die Kommunen und die Steinmetze Rechtssicherheit geschaffen.

Unsere Friedhofsatzung datiert grundlegend aus dem Jahr 2013. Aufgrund des Zeitablaufs ist an mehreren Stellen eine Überarbeitung bzw. Anpassung erforderlich. Diese wird im Laufe des Jahres umgesetzt und in diesem Zusammenhang könnte dann auch die Anpassungen aufgrund der aktuellen Änderungen des Bestattungsgesetzes mit eingearbeitet werden.

Die Verwaltung schlägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

1. Der Gemeinderat der Stadt Walldorf beschließt die Änderung der Friedhofsatzung entsprechend den Vorgaben von § 15 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.
2. Die Ergänzung entsprechend dieser Vorgaben wird im Zusammenhang mit den aktuell anstehenden Änderungen der Friedhofsatzung erfolgen.

Christiane Staab  
Bürgermeisterin

Anlagen